

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Anröchte anlässlich der Anröchter Herbstkirmes

Vom 10.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 09.04.2019 folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem nachfolgenden räumlichen Geltungsbereich der Ortschaft Anröchte am Sonntag der im Oktober jeden Jahres stattfindenden Anröchter Herbstkirmes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnung in der Ortschaft Anröchte erstreckt sich zum einen auf die im Veranstaltungsgelände der Anröchter Herbstkirmes liegenden Hauptstraße von der Kliever Straße bis Obere Kirchstraße und zum anderen auf die Straßen, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern von dortigen Parkmöglichkeiten zum Veranstaltungsgelände dienen (Hauptstraße vom Espenweg bis Obere Kirchstraße und von der Kliever Straße bis Brückenstraße, Handwerkerstraße, Obere Kirchstraße, Kathagen von Obere Kirchstraße bis Handwerkerstraße, Teichstraße, Kliever Straße von Hauptstraße bis Robert-Koch-Straße, Berger Straße von Siemensstraße bis Hauptstraße und der Siemensstraße).

§ 2

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Anröchte anlässlich der Anröchter Herbstkirmes tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 10. März 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Verordnung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 09.04.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 10.04.2019

Gemeinde Anröchte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Schmidt

Bürgermeister